

Autobenützung bei Verbands- und Vereinsanlässen

Turnerinnen und Turner benützen oft eigene oder fremde Autos an Vereins- oder Verbandsanlässen. Bei einem Unfall stellt sich die Frage, ob die Sportversicherungskasse (SVK) des STV hier zuständig ist. Antwort: Die Haftpflichtversicherung der SVK erstreckt sich nicht auf die Haftpflicht als Halter von Motorfahrzeugen. Bei Schäden, die durch Motorfahrzeuge verursacht werden, ist die gesetzlich

obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des betroffenen Fahrzeuges zuständig. Schäden an übernommenen Motorfahrzeugen sind ebenfalls nicht durch die Haftpflichtversicherung der SVK gedeckt.

SVK-Tipp

Die SVK empfiehlt, eine Kasko-Versicherung für das betreffende Fahrzeug abzuschliessen (nicht bei der SVK versicher-

bar). Allerdings müssen die relativ hohe Prämie, der Selbstbehalt sowie der Bonusverlust mitberücksichtigt werden. Gleichzeitig sollten «Schäden an gelegentlich gelenkten fremden Personen-/Lieferwagen bis 3,5 Tonnen» in der Privat-Haftpflichtversicherung eingeschlossen werden. Dieser Einschluss ist nur auf besondere Vereinbarung und unter folgenden Bedingungen möglich:

- Zuschlagsprämie
 - Nur für Personenwagen verfügbar
 - Fahrzeughalter darf weder Arbeitgeber noch in einem Betrieb der Automobilbranche tätig noch Autovermieter sein
 - Nur bei gelegentlicher Benutzung
 - 500 Franken Selbstbehalt
- Achtung: In der Privat-Haftpflichtversicherung gibt es keine Versicherungsmöglichkeit für ausgeliehene Lastwagen oder Traktoren.

Brigitte Häni